



Rottenburg am Neckar
Ordnungsamt
Waffen und Gewerbe
72108 Rottenburg

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen eines Schalldämpfers für schalenwild- taugliche Jagdlangwaffen (Voreintrag)

1. Antragsteller/in

Name, ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit Deutsch ☐ ☐	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)
Personalausweisnummer	Ausstellungsdatum	Gültig bis:	Ausstellungsbehörde

2. Jagdschein (bitte vollständige Kopie beilegen)

Nummer	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde
--------	-------------------	---------------------

3. Nachweis der Jagd

☐ Eigenjagdbesitzer/in (muss im Jagdschein eingetragen sein)
☐ nutznießende Person von Eigenjagdbezirken (muss im Jagdschein eingetragen sein)
☐ Angestellte(r) oder sonst beauftragte(r) Jägerin oder Jäger (Nachweis muss beigelegt werden)
☐ Jagdpächter/in (muss im Jagdschein eingetragen sein)
☐ Jagderlaubnisinhaber (Nachweis muss beigelegt sein)
☐ Berufsjäger (Bedürfnisbescheinigung des Arbeitgebers muss beigelegt werden)
☐ Mitarbeiter/in kommunaler oder privater Forstverwaltung (Bedürfnisbescheinigung des Arbeitgebers muss beigelegt werden)
☐ Bedienstete/r einer Forstbehörde (Bedürfnisbescheinigung des Arbeitgebers muss beigelegt werden)
☐ Bedienstete/r des Nationalparks (Bedürfnisbescheinigung des Arbeitgebers muss beigelegt werden)
☐ Bedienstete/r der forstlichen Forschungs- und Bildungseinrichtung nach § 5 Abs.1 Nr. 6 bis 9 DVOWaffG (Bedürfnisbescheinigung des Arbeitgebers muss beigelegt werden)
☐

Jagdbezirk: _____



4. Ich möchte für die folgende(n) Waffe(n) einen Schalldämpfer erwerben:
(Nur für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen)

lfd.Nr.	Art der Schusswaffe	Kaliber	Hersteller, Modell	Herstellungsnummer

5. Die Waffe(n) ist/sind auf folgender/folgenden Waffenbesitzkarte(n) eingetragen:

Nummer	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde
Nummer	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde

6. Geeignetheit eines Schalldämpfers zur Lärmreduktion bei der Jagd

Durch den Schalldämpfer muss eine Reduktion des Spitzenschalldrucks **von mindestens 20 db (C)** erreicht werden. Dies muss vom Antragsteller anhand des Herstellerdatenblattes des Schalldämpfers nachgewiesen werden.

☐ **Nachweis des Herstellerdatenblattes des Schalldämpfers liegt diesem Antrag bei**

7. Hinweise

- Der Schalldämpfer darf nur in Verbindung mit schalenwildtauglichen Jagdlangwaffen verwendet werden. Dabei muss der Schalldämpfer zwar nicht einer einzelnen eingetragenen Jagdlangwaffe konkret zugeordnet werden, allerdings wird verlangt, dass der Erlaubnisinhaber eine Waffenbesitzkarte hat, in die mindestens eine schalenwildtaugliche Jagdlangwaffe eingetragen ist, für die ein Schalldämpfer geeignet ist.
- Schalldämpfer sind entsprechend wie Langwaffen aufzubewahren; Schalldämpfer sind jedoch nicht auf die Waffenkontingente für Aufbewahrungsbehältnisse nach § 13 A WaffW anzurechnen.
- Die Aufbewahrung ist auch in Verbindung mit der Langwaffe zulässig (aufgeschraubt auf die Langwaffe).
- Waffenrechtliche Erlaubnisse gelten bundesweit; dies gilt auch für eine waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer. Ob ein von einer baden-württembergischen Waffenbehörde erlaubter Schalldämpfer auch in einem anderen Bundesland zur Jagd verwendet werden darf, regelt das dortige Landesrecht und ist vom Erlaubnisinhaber zusätzlich zu beachten.
- Der Schalldämpfer kann auch in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden. Der Inhaber hat sich selbst zu versichern, ob er den Schalldämpfer in den Zielstaat einführen bzw. benutzen darf.
- Für das Führen eines Schalldämpfers zur befugten Jagdausübung im Sinne von § 13 Abs. 6 WaffG ist die Erteilung eines Waffenscheines nicht erforderlich.
- Da der Schalldämpfer einer Schusswaffe gleichgestellt ist, sind die Bestimmungen für den Transport zu beachten.
- Da Schalldämpfer den Schusswaffen gleich stehen, für die sie bestimmt sind, gelten für sie auch die Kennzeichnungsbestimmungen. Die Waffenbehörde kann die (nachträgliche) Kennzeichnung eines Schalldämpfers anordnen.
- Wird die Jagdlangwaffe, zu der der Schalldämpfer zugeordnet wurde, überlassen muss noch mindestens eine geeignete schalenwildtaugliche Jagdlangwaffe in der Waffenbesitzkarte eingetragen sein, ansonsten besteht für den weiteren Besitz des Schalldämpfers kein Bedürfnis mehr.



Ich versichere, den Antrag Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen eines Schalldämpfers wahrheitsgetreu ausgefüllt und die Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben. Sollte mein Bedürfnis bzw. die Erforderlichkeit für den Schalldämpfer entfallen, werde ich dies unverzüglich der zuständigen Waffenbehörde melden.

Ort/Datum _____ Unterschrift des Antragstellers _____

- Anlagen:**
- ☐ Kopie des Jagdscheins
 - ☐ Nachweis über die Jagdausübung (siehe Nr. 3)
 - ☐ Herstellerdatenblatt des Schalldämpfers
 - ☐ Waffenbesitzkarte
 - ☐ _____